

Gemeinde Spiekeroog Ordnungsamt	Vorlagen-Nr. 01/162/2026	
---	------------------------------------	--

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Spiekeroog	18.06.2026	
Rat der Gemeinde Spiekeroog	18.06.2026	

Betreff:

Ausnahmegenehmigung über die Nachtruhegrenze ab 22:00 Uhr hinaus durch Zeigen der Spiele der Fußballweltmeisterschaft durch Betreiber der Kneipe „Oll Kark“,

Sachverhalt:

Der Betreiber der Kneipe „Oll Kark“ beantragt im Zeitraum vom 11.06.2026 – 19.07.2026 jeweils **bis 00:00** die Spiele der Fußball Weltmeisterschaft auf der Außenterrasse der „Oll Kark“ zu zeigen.

Eine explizite Auflistung der Spiele, die gezeigt werden sollen, erfolgte nicht.

Die Entscheidung bzgl. der Übertragung eines Spiels soll im Einzelfall abhängig von der Kundennachfrage getroffen werden. Nach Angaben des Antragsstellers soll die Übertragung auf der Terrasse über ein Fernsehgerät mit angemessener Lautstärke und Rücksicht auf die Nachbarschaft erfolgen.

Eine von Seiten der Gemeinde erfolgte Auswertung hat ergeben, dass von den insgesamt 72 Spielen der **Vorrunde** mit unterschiedlichsten Anstoßzeiten für eine Entscheidung mit Blick auf eine Ausnahmegenehmigung **11 Spiele** mit Anstoßzeit um **21 Uhr** und **6 Spiele** mit Anstoßzeit um **22 Uhr** relevant werden dürften.

Die um 21 Uhr beginnenden Spiele enden voraussichtlich um 22:45/23:00 Uhr und würden damit die zeitliche Grenze nach unserer LärmschutzVO leicht überschreiten.

Bei den um 22:00 Uhr beginnenden Spielen handelt es sich um insgesamt 6 Spiele, hierunter 2 der deutschen Nationalmannschaft.

Bei der **Finalrunde** handelt es sich um insgesamt **7 Spiele** mit Anstoßzeit um **21 Uhr** (hier wären noch Verlängerung und ggfs. Elfmeterschießen zeitlich einzuplanen) sowie **5 Spiele** mit Beginn um **22 Uhr**.

Zwecks Eingrenzung der Anzahl der Spiele in dem besonders sensiblen Zeitfenster ab 22 Uhr käme eine Auswahlmöglichkeit einzelner Spiele mit Blick auf das Publikumsinteresse sowie Bedeutung der Spiele im Turnierverlauf in Betracht.

Mit Ausnahme der beiden Spiele der deutschen Nationalmannschaft und zwei weiterer Spiele, die bereits stattgefunden haben, handelt es sich zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nur noch um insgesamt **7 Spiele** mit Anstoßzeit um **22 Uhr**.

Insoweit erscheint eine Abwägung sinnvoll, ob die Abfrage und Auswahl einzelner Spiele und damit ggfs. verbundener Kontrollaufwand mit Blick auf das Lärmschutzinteresse der Nachbarn verhältnismäßig und praktikabel wäre.

Rechtsgrundlage:

Die Gemeinde Spiekeroog kann nach § 11 der Lärmschutzverordnung auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die SpLärmSchVO geschützten öffentlichen und privaten Interessen, insbesondere die Belange des Kurortes, im Einzelfall überwiegen oder ein öffentliches Interesse für eine Ausnahmegenehmigung gegeben ist. Weiterhin ist bei der Abwägung die Regierungsverordnung (WM2026LärmSchV) einzubeziehen, die befristete Ausnahmen vom Lärmschutz für das Public-Viewing während der kommenden Fußball-Weltmeisterschaft vorsieht.

Bei der Festsetzung von Betriebszeiten für das Public-Viewing sind das zu erwartende öffentliche Interesse der Bevölkerung an den Spielübertragungen mit dem Schutz der Nachtzeit für die Nachbarschaft abzuwägen.

Nach der Public Viewing-Verordnung sind im Rahmen der Ermessensausübung im Einzelfall insbesondere das Publikumsinteresse und die Bedeutung des Spiels für den Turnierverlauf, die Abstände zur Wohnbebauung, die Sensibilität des Umfeldes, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Lärminderung sowie Umfang, Anzahl und Aufeinanderfolge der zugelassenen Ausnahmen zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Für das Public Viewing auf der Terrasse der „Oll Kark“ wird eine Ausnahme von den geltenden Ruhezeiten gemäß § 11 SpLärmSchVO genehmigt.
2. Die Ausnahmegenehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass
 - sämtliche Spiele der deutschen Fußball-Nationalmannschaft sowie das Finale, sämtliche Spiele der Vor- und Finalrunde mit Beginn um 21 Uhr sowie um 22 Uhr umfasst sind
 - die Nachtruhe außerhalb der genehmigten Zeiträume strikt eingehalten wird,
 - die Anwohner rechtzeitig informiert werden
 - der Veranstalter für die Einhaltung von Lärmschutzauflagen Sorge tragen wird

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausnahmegenehmigung in geeigneter Form auszustellen und die Veranstalter entsprechend zu unterrichten.

Spiekeroog, den 17.06.2026	Abstimmungsergebnis:			
	Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
	VA	Ja:	Nein:	Enth.:
(Fischer-Friebe, Simone)	RAT	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: